Prof. Dr. Roland Hefendehl
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg



Klausurenkurs

Besprechung am 26.11.2026

STRAFRECHT-ONLINE.ORG

Prof. Dr. Roland Hefendehl
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Notenskala

Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
jeweils	0	1	9	38	37	27	22	27	15	9	7	4	3	3	2	0	1	0	0
in %	0	0,49	4,39	18,54	18,05	13,17	10,73	13,17	7,32	4,39	3,41	1,95	1,46	1,46	0,98	0	0,49	0	0
absolut	48				86			51			14			5			1		
in %	23,41				41,95			24,88			6,83			2,44			0,49		
nb/b	48				157														
nb/b in %	23,41				76,59														
Gesamt	**205**																		
Durchschnitt	**5,71**																		

LE	FD	HA	EW	LJ
6,10	5,65	5,83	6,46	4,51

Prof. Dr. Roland Hefendehl
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Häufige Fehler

- Im 1. TK wird oft nur § 263 geprüft.
- Keine hinreichende Herausarbeitung, worüber getäuscht wird und worin Vermögensverfügung liegt bei Prüfung des § 263.
- Mittelbare Täterschaft im 1. TK wurde kaum gesehen.
- § 246 wird oft übersehen oder nur oberflächlich geprüft.
- Keine saubere Trennung und Prüfung der Tathandlungen im 2. TK (Tankstelle).
- § 242 I durch das Betanken bereitet einigen große Schwierigkeiten.
- Prüfung des Rücktritts von §§ 212 I, 211 I. 22 f. oft zu knapp und unstrukturiert.
- Anknüpfungspunkt für Prüfung des fehlgeschlagenen Versuchs bei mehraktigen Geschehen wurde kaum diskutiert.
- Problem der Garantenstellung aus Ingerenz bei Handeln mit Tötungsvorsatz wurde überwiegend übersehen.
- Konkurrenzen wurden oft gar nicht oder fehlerhaft angesprochen.
- Zeitmanagement: Einigen gelingt es nicht, den 4. TK und Teil II fertig zu bearbeiten.

Prof. Dr. Roland Hefendehl
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Die Falllösung: Schritt für Schritt

Erster Schritt:
§§ ermitteln

Zweiter Schritt:
Problemfelder ermitteln

Dritter Schritt:
Problemfelder gewichten

Vierter Schritt:
„Richtige“ Reihenfolge



Prof. Dr. Roland Hefendehl
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

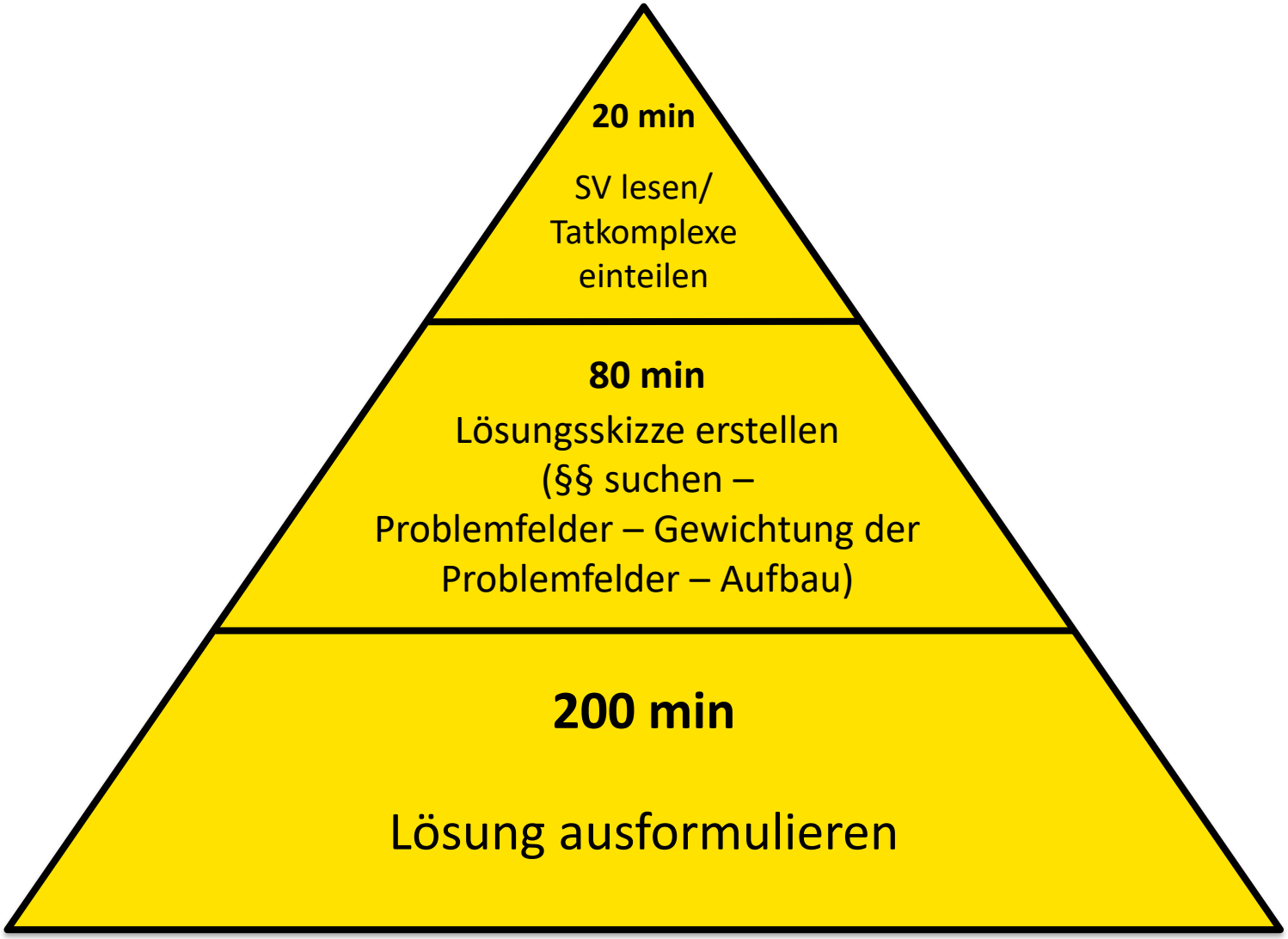

1. Tatkomplex: Verkauf des Baugerüsts

In der Kneipe:



Besichtigung:

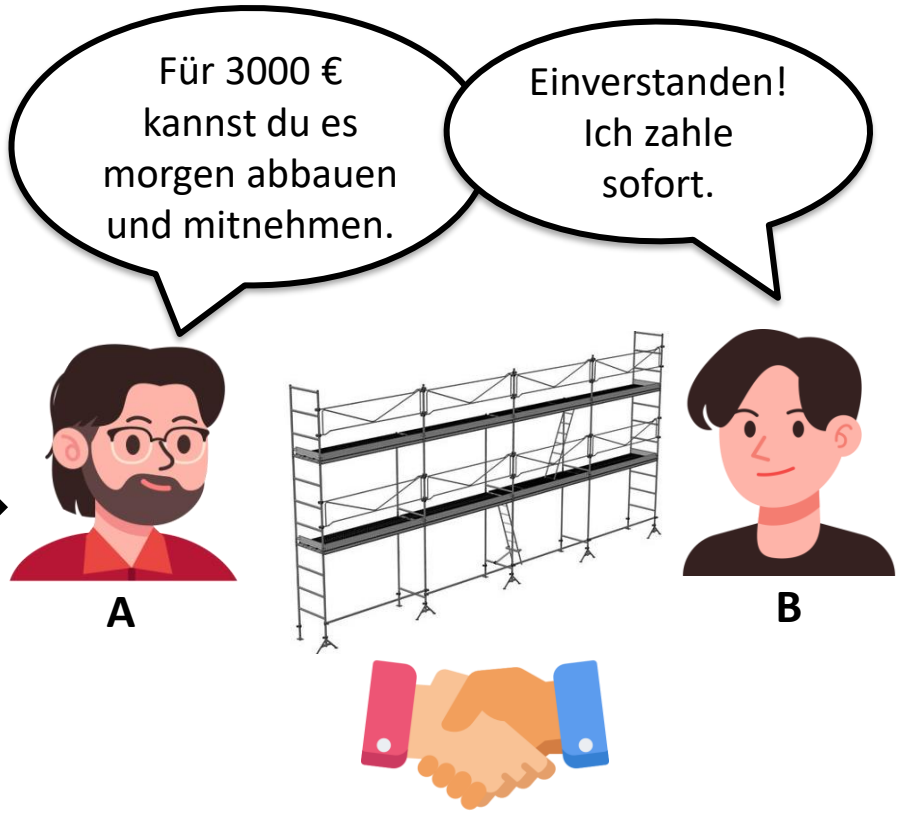

1. Tatkomplex: Verkauf des Baugerüsts

I. Strafbarkeit des A gem. § 263 I ggü. und zum Nachteil des B

1. Tatbestand

a) Täuschung (+), über Eigentumsverhältnisse am Baugerüst

b) Irrtum, Vermögensverfügung & Vermögensschaden (+), i.H.v. 3000 €

d) Subjektiver Tatbestand (+)

3. Rechtswidrigkeit & Schuld (+)

4. Ergebnis: § 263 I (+)

II. Strafbarkeit des A gem. §§ 242 I, 25 I Alt. 2, 22 f.

1. Vorprüfung (+)

2. Tatentschluss

a) Vorsatz bzgl. vorsatzloser Wegnahme des Gerüsts durch B (+)

b) **(P): Zueignungsabsicht?**

A wollte lediglich das Geld von B, eine tatsächliche Sachherrschaft des B hat A allenfalls billigend in Kauf genommen. → Zueignungsabsicht (-), da fehlende Aneignungsabsicht

3. Ergebnis: §§ 242 I, 25 I Alt. 2, 22 f. (-)

1. Tatkomplex: Verkauf des Baugerüsts

III. Strafbarkeit des A gem. § 246 zum Nachteil des Eigentümers des Gerüsts

1. Tatbestand

a) Tatobjekt: fremde, bewegliche Sache (+)

b) **(P): Zueignung durch Verkauf des Gerüsts?**

Manifestationstheorie: Manifestation des Zueignungswillens durch nach außen erkennbare Handlung erforderlich.

→ h.M. (enge Manifestationslehre) verlangt zudem „nicht völlig untergeordnete sachenrechtsähnliche Herrschaftsbeziehung“ zum Tatobjekt.

hier: Keine ausreichende Gefährdung des Eigentumsrechts mangels Herrschafts-beziehung des A zum Gerüst; daher Zueignung (-)

2. Ergebnis: § 246 (-)

Prof. Dr. Roland Hefendehl
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

1. Tatkomplex: Verkauf des Baugerüsts

IV. Strafbarkeit des A gem. §§ 246 I, III, 22 f., 25 I Alt. 2

1. Vorprüfung (+), § 246 III

2. Tatentschluss

a) **(P): Zueignung durch Verkauf des Gerüsts?**

Wohl billigende Inkaufnahme des A, dass B das Gerüst abbaut und der E seinen Besitz dauerhaft verliert.

b) Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft

Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens (+)

3. Unmittelbares Ansetzen (+)

4. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

5. Ergebnis: §§ 246 I, 22 f., 25 I Alt. 2 (+)

2. Tatkomplex: Geschehen an der Tankstelle



A





unaufmerksamer Angestellter

Die Unaufmerksamkeit des Angestellten mache ich mir zunutze!



A

2. Tatkomplex: das Geschehen an der Tankstelle



A





unaufmerksamer Angestellter

Der Kunde hat getankt und nicht bezahlt!



A







unaufmerksamer Angestellter

Prof. Dr. Roland Hefendehl
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

2. Tatkomplex: Geschehen an der Tankstelle

I. Strafbarkeit des A gem. § 242 I durch das Betanken

1. Tatbestand

a) fremde, bewegliche Sache (+)

Bei Vermischung im Tank bleibt bisheriger Eigentümer gem. §§ 948 I, 947 I BGB zumindest Miteigentümer

Eigentumserwerb erfolgt erst beim Bezahlen an der Kasse

b) **(P) Wegnahme?**

→ durch Betanken (-): Einverständnis des Tankstellenpächters

→ durch Wegfahren (-): Gewahrsam bereits übergegangen

2. Ergebnis: § 242 I (-)

2. Tatkomplex: Geschehen an der Tankstelle

II. Strafbarkeit des A gem. § 263 I ggü. dem Angestellten und zu Lasten des Tankstelleninhabers durch Verhalten an Kasse

1. Tatbestand

a) Täuschung & Irrtum

(P) Bezahlung nur der Zeitschrift als konkludente Täuschung?

→ Verkehrsanschauung: Wer in SB-Geschäft etwas zur Bezahlung vorlegt, erklärt, er habe nur diesen und keine weiteren Gegenstände zu bezahlen.

→ konkludente Täuschung des A, dass er nicht noch eine weitere Sache (Benzin) zu bezahlen hat (+) (a.A. genauso gut vertretbar)

b) Vermögensverfügung

aa) Vorliegen einer Vermögensverfügung

→ Verfügungsgegenstand: Forderung auf Bezahlung des Benzins

→ Durch die Nichtgeltendmachung: Wertminderung der Forderung

(P) Verfügungsbewusstsein des Kassierers?

2. Tatkomplex: Geschehen an der Tankstelle

II. Strafbarkeit des A gem. § 263 I ggü. dem Angestellten und zu Lasten des Tankstelleninhabers durch Verhalten an Kasse

1. Tatbestand

b) Vermögensverfügung

aa) Vorliegen einer Vermögensverfügung

(P) Verfügungsbewusstsein des Kassierers?

M_1: Unkenntnis des Kassierers bzgl. der Verfügung über die Forderung beim Forderungsbetrug irrelevant (h.M.).

M_2: Dem Verfügenden muss der vermögensrelevante Charakter der Verfügung bekannt sein, wobei es bei Forderungen ausreicht, wenn ihm bewusst ist, dass die Handlung objektiv als vermögensmindernd zu bewerten ist; hier: Verfügungsbewusstsein (+)

→ Vermögensverfügung (+)

bb) Zurechenbarkeit der Vermögensverfügung (+)

Dreiecksbetrug: Lager- und Befugnistheorie (+)

c) Vermögensschaden (+), Forderung gegen Unbekannten weitgehend wertlos.

2. Tatkomplex: Geschehen an der Tankstelle

II. Strafbarkeit des A gem. § 263 I ggü. dem Angestellten und zu Lasten des Tankstelleninhabers durch Verhalten an Kasse

1. Tatbestand

d) Vorsatz & Bereicherungsabsicht (+)

2. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

3. Ergebnis: § 263 I (+)

III. Strafbarkeit des A gem. § 246 I durch Davonfahren

Wegfahren = Manifestation der rechtswidrigen Zueignung

Aber: § 246 I tritt hinter § 263 I im Wege der formellen Subsidiarität zurück.

3. Tatkomplex: Stich mit dem Messer gegen A

Am nächsten Morgen:

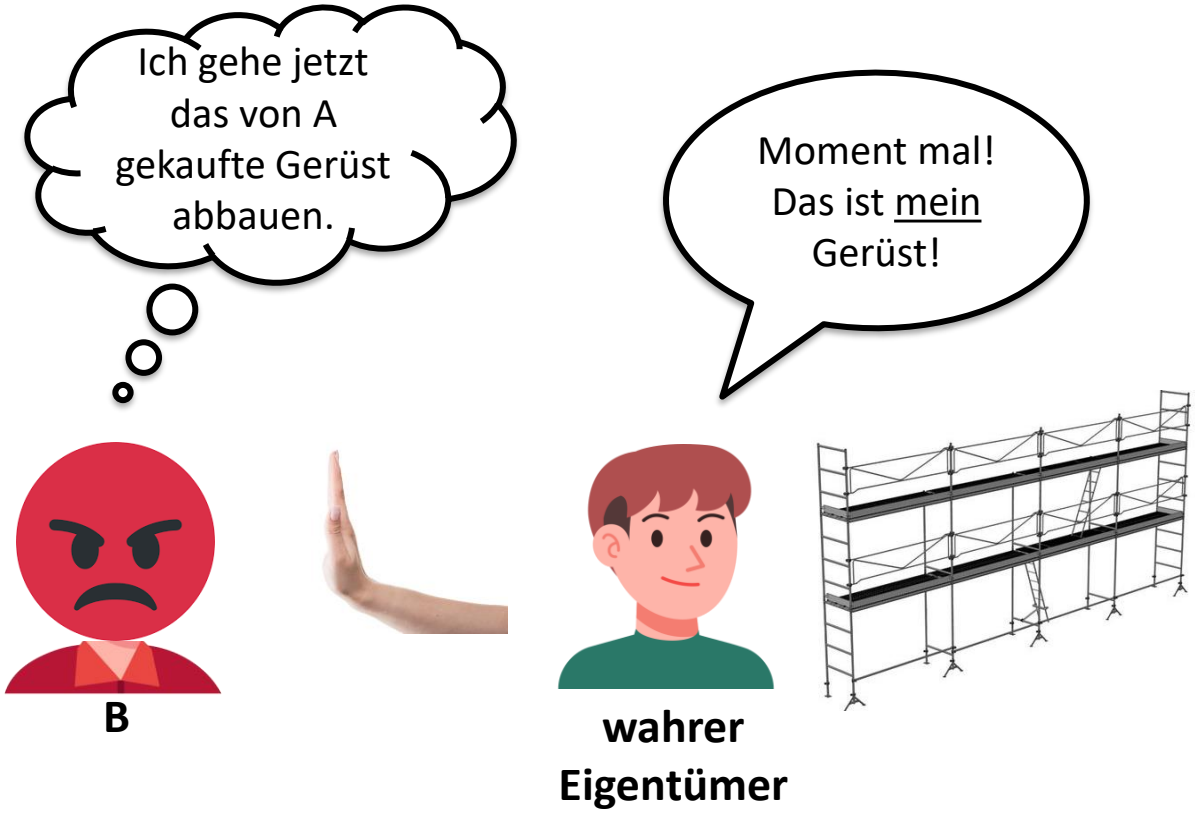

3. Tatkomplex: Stich mit dem Messer gegen A

Drei Tage später, vor der Kneipe:

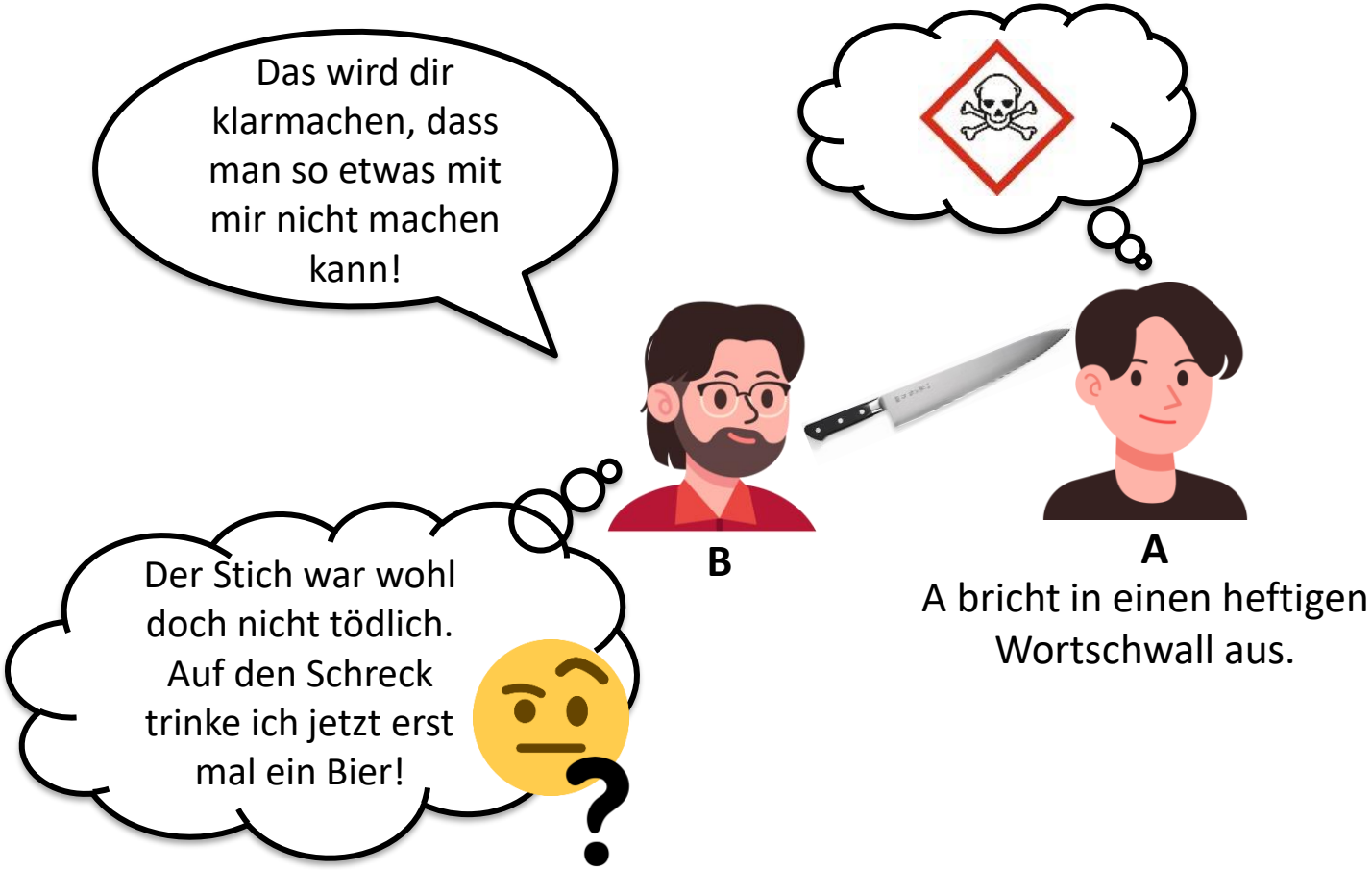

A bricht in einen heftigen Wortschwall aus.

3. Tatkomplex: Stich mit dem Messer gegen A

I. Strafbarkeit des B gem. §§ 212 I, 211 I Var. 3, 4, 5, 22 f.

1. Vorprüfung (+): B überlebte, Versuchsstrafbarkeit gem. §§ 211 I, 23 I, 12 I (+)

2. Tatentschluss

a) hins. Tötung eines Menschen (+)

b) hins. von Mordmerkmalen

aa) Habgier (-), B handelte nicht, um sein Geld zurückzubekommen.

bb) Heimtücke (+) bzw. (-), wenn verwerflicher Vertrauensbruch gefordert wird.

cc) Niedrige Beweggründe

(P) Rache als niedriger Beweggrund?

→ Gesamtwürdigung des konkreten Falls

hier: Krasses Missverhältnis zwischen Anlass der Tat (Betrug über 3.000 €) und der Tötung eines Menschen (+) → niedriger Beweggrund (+)

3. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

4. Rücktritt gem. § 24 I

a) Kein Fehlschlag

(P) Abstellen auf Tatgeschehen im Ganzen oder einzelne Ausführungsakte?

3. Tatkomplex: Stich mit dem Messer gegen A

I. Strafbarkeit des B gem. §§ 212 I, 211 I Var. 3, 4, 5, 22 f.

4. Rücktritt gem. § 24 I

a) Kein Fehlschlag

(P) Abstellen auf Tatgeschehen im Ganzen oder einzelne Ausführungsakte?

- **M_1 (Einzelaktstheorie): Jede Handlung ist selbstständig zu werten.**
  hier: Fehlschlag (+), der erste Stich führte aus Bs Sicht nicht zum Todeserfolg.
  (+): Bereits mit erster Ausführungshandlung kriminelle Energie gezeigt.
  (-): Opferschutz, künstl. Auseinanderreißen eines einheitlichen Lebensvorgangs.
- **M_2 (Tatplantheorie): Tätervorstellung zu Beginn der Tat maßgeblich.**
  hier: Fehlschlag (+), B ging davon aus, sein erster Stich werde tödlich sein.
  (-): Privilegierung des besonders umsichtig Planenden.
- **M_3 (Gesamtbetrachtungslehre, h.M.): Kein Fehlschlag, solange im Zeitpunkt der letzten Ausführungshandlung nach Vorstellung des Täters Möglichkeit besteht, Erfolg ohne räumlich-zeitliche Zäsur herbeizuführen („Rücktrittshorizont“).**
  hier: Fehlschlag (-), B wusste, dass er den Tod des A noch herbeiführen könnte.
  (+): Opferschutz, „goldene Brücke“ zur Rückkehr in die Legalität.

3. Tatkomplex: Stich mit dem Messer gegen A

I. Strafbarkeit des B gem. §§ 212 I, 211 I Var. 3, 4, 5, 22 f.

4. Rücktritt gem. § 24 I

b) Erforderliche Rücktrittsleistung

(P) Beendeter oder unbeendeter Versuch?

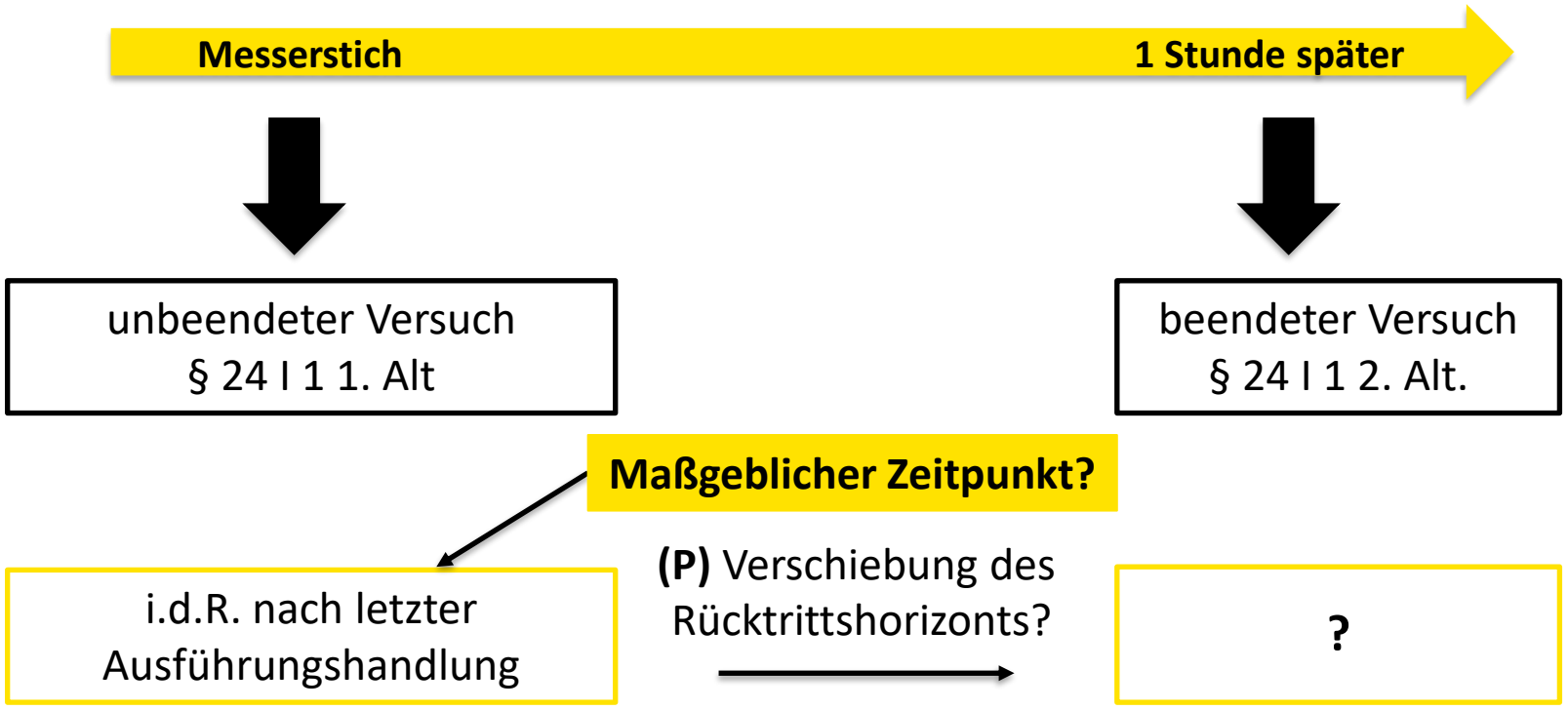

3. Tatkomplex: Stich mit dem Messer gegen A

I. Strafbarkeit des B gem. §§ 212 I, 211 I Var. 3, 4, 5, 22 f.

4. Rücktritt gem. § 24 I

b) Erforderliche Rücktrittsleistung

(P) Beendeter oder unbeendeter Versuch?

→ Korrektur des Rücktrittshorizonts?

hier (-), kein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen Ausführungshandlung und späterer Wahrnehmung.

→ Voraussetzungen des Rücktritts richten sich nach § 24 I 1 Alt. 1.

c) Freiwillige Aufgabe der weiteren Tatausführung (+)

Autonome Aufgabe nach dem ersten Messerstich

d) ZwErg: Rücktritt (+)

5. Ergebnis: §§ 212 I, 211, 22 f. (-)

3. Tatkomplex: Stich mit dem Messer gegen A

II. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, Nr. 5

1. Tatbestand

a) Grundtatbestand, § 223 I (+)

b) Gefährliches Werkzeug, § 224 I Nr. 2 Alt. 2 (+), Messer

c) Hinterlistiger Überfall, § 224 I Nr. 3 (-)

keine planvolle Verdeckung B‘s wahrer Absichten

d) Das Leben gefährdende Behandlung, § 224 I Nr. 5 (+)

nach konkreter & abstrakt-genereller Betrachtung (+)

2. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 (+)

4. Tatkomplex: Liegenlassen des verletzten A

Eine Stunde später, vor der Kneipe:



Passant

Oh! Der A ist wohl doch tödlich verletzt. Ein Arzt könnte ihm jetzt noch helfen. Ohne ärztliche Hilfe stirbt er.



B

Das geht mich aber nichts an, ich gehe jetzt!



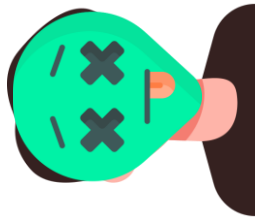

A

4. Tatkomplex: Liegenlassen des verletzten A

I. Strafbarkeit des B gem. §§ 212 I, 13, 22 f. durch Zurücklassen des schwer verletzten A

1. Vorprüfung (+)

2. Tatentschluss

a) hins. Tod eines Menschen (+)

b) hins. Unterlassen trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit (+)

c) hins. Garantenstellung

(P) Garantenstellung des (Tötungs-)Vorsatztäters aus Ingerenz?

- **M_1 (u.a. BGH):** Ingerenzgarantenstellung (-)

  (+) Rechtsgemeinschaft erwartet vom Vorsatztäter keine Hilfe für das Opfer, quasi gesetzliche Rücktrittspflicht

  (-) Wertungswiderspruch, wenn den fahrlässig Handelnden Garantenpflicht trifft, den vorsätzlich Handelnden aber nicht.

- **M_2**: Ingerenzgarantenstellung (+)

  (+) Rücktritt und Garantenpflicht sind voneinander unabhängig.

  → hier: Ingerenzgarantenstellung (+), a.A. gut vertretbar, weil Rücktrittsprivileg damit wieder aufgehoben würde.

4. Tatkomplex: Liegenlassen des verletzten A

I. Strafbarkeit des B gem. §§ 212 I, 13, 22 f. durch Zurücklassen des schwer verletzten A

3. Unmittelbares Ansetzen (+)

B hat alle Rettungsmöglichkeiten verstreichen lassen.

4. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

kein unvermeidbarer Gebotsirrtum gem. § 17

5. Rücktritt (-)

6. Ergebnis: §§ 212 I, 13, 22 f. (+)

II. Strafbarkeit des B gem. § 221 I Nr. 2

1. Tatbestand

a) Im-Stich-Lassen in einer hilflosen Lage (+)

b) Obhut bzw. Beistandspflicht (+), B war Garant aus Ingerenz (vgl. o.)

c) Subjektiver Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

3. Ergebnis: § 221 I Nr. 2 (+)

4. Tatkomplex: Liegenlassen des verletzten A

III. Strafbarkeit des B gem. §§ 221 III, 22 f.

1. Vorprüfung

(P) Ist der Versuch der *Erfolgsqualifikation* strafbar, obwohl der Versuch des Grunddelikts gem. § 23 I nicht strafbar ist?

Die Erfolgsqualifikation gem. § 221 III ist ein Verbrechen, ob Versuch des Grunddelikts strafbar ist, spielt keine Rolle, demnach Strafbarkeit (+)

2. Tatentschluss (+)

3. Unmittelbares Ansetzen (+)

4. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

5. Ergebnis: §§ 221 III, 22 f. (+)

IV. Strafbarkeit des B gem. § 323c I

1. Unglücksfall (+)

2. Hilfeleistung erforderlich und zumutbar (+)

3. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

4. Ergebnis: § 323c I (+)

Teil II:

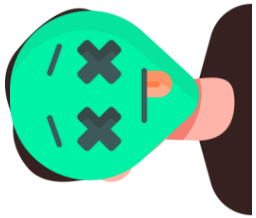



A



Weißt du, was hier los ist?

Polizeibeamter S auf dem Nachhauseweg



Dem Betrüger A habe ich es gewaltig gezeigt!

B gerade am Verlassen des Tatorts

Während der HV:

Der Verteidiger des B widerspricht der Vernehmung des S zu Beginn der HV.

S sagt in der HV aus.

Darf die Zeugenaussage des S verwertet werden?

Teil II:

Liegt ein Verwertungsverbot vor, weil S den B nicht gem. §§ 163a IV 2, 136 I 2 StPO über sein Aussageverweigerungsrecht belehrte?

(P): Beschuldigteneigenschaft des B zum Zeitpunkt der Fragestellung durch S?

- **M_1:** Materieller Beschuldigtenbegriff, Beschuldigteneigenschaft hängt allein vom Bestehen eines Tatverdachts ab, hier (+)
  (-) §§ 55 I, 60 Nr. 2 StPO: Abgrenzung zwischen Zeuge und Beschuldigten anhand der formellen Stellung im Strafverfahren.
- **M_2:** Formeller Beschuldigtenbegriff, Beschuldigter ist derjenige, gegen den Verfahren als Beschuldigter betrieben wird (-)

Ergebnis: B war noch kein Beschuldigter, brauchte demnach nicht belehrt werden.

→ Beweisverwertungsverbot (-)

Prof. Dr. Roland Hefendehl
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Gesamtergebnis und Konkurrenzen:

Teil I:

A ist strafbar in zwei Fällen wegen § 263 I, diese stehen zueinander in Tatmehrheit (§ 53 I).

B ist strafbar wegen:

- §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 und §§ 212 I, 13, 22 f. (Tatmehrheit, § 53 I)
- §§ 212 I, 13, 22 f. steht in Tateinheit (§ 52 I) mit § 221 I Nr. 2 und §§ 221 III, 22 f.
- § 323c tritt im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter §§ 212 I, 13, 22 f. zurück.

Teil II:

Kein Verwertungsverbot der Aussage des S.